

Präambel

Yoga ist die Wissenschaft, das Endliche mit dem Unendlichen zu vereinen und die Kunst, das Unendliche im Endlichen zu erfahren.

Bei den Lehren des Kundalini Yoga in der durch Yogi Bhajan unterrichteten Form, handelt es sich um eine der Grundformen des Yoga, vergleichbar z.B. mit Hatha Yoga. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrern, welche die Yogamethoden und das Wissen kompetent in dem jeweiligen Einsatzgebiet vermitteln, bilden dabei den wesentlichen Kern.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Kundalini Yoga Zentrum München** .

Der Sitz ist in München.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in München eingetragen.

§ 2 Ziel

Hauptziel des Vereins ist es, allen daran interessierten Menschen zu helfen,

- die in ihnen liegenden Fähigkeiten zu entwickeln
- sich zu höchstem Bewusstsein zu entfalten und
- ein gesundes, glückliches und ganzheitliches Leben zu führen.

Dieses Ziel soll durch die Förderung der Bildung erreicht werden.

Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

§ 3 Aufgaben

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, Kundalini Yoga wie es von Yogi Bhajan gelehrt wurde, zu verbreiten, vor allem durch:

- das Erteilen von Unterricht in Kundalini Yoga, wie z.B. regelmäßige Yogakurse für Anfänger und Fortgeschrittene und besondere Zielgruppen (Schwangere, Kinder, Senioren etc). Teil des Kursprogramms ist auch Meditation und Entspannung.
- Organisation von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Yogalehrern im süddeutschen Raum. Die Struktur der Aus- und Weiter-bildung richtet sich dabei nach den Richtlinien des gemeinnützigen Vereins 3H Organisation Deutschland e.V. Hamburg.
Außerdem wird der Verein den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Yogalehrer fördern, z.B. durch die Durchführung von Vorträgen und die Organisation von Arbeitsgruppen.
- Organisation und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen, die den Zielen des Vereins dienen, wie z.B. Wochenendkurse zu Entspannungstechniken und Stressmanagement.
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Werbung, Publikationen.

Der Verein wird geeignete Räume an einem zentralen Ort in München bereitstellen, damit die genannten Aufgaben erfüllt werden können.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, sich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge sowie durch uneigennützig, tätige Mithilfe.

Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Es besteht auch die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.

Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen und einen regelmäßigen Beitrag in Geld leisten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Austritt eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Dazu muß eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen abgegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres regelt eine Verwaltungsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

Sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen.

Sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer und legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem festgesetzten Termin. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1., 2., 3., und 4. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Jeder ist alleine berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Seine Beschlüsse trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit .

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Die Definition der Aufgabenbereiche ist wie folgt:

1. Vorstand – Programmgestaltung/Seminare
2. Vorstand – Marketing / PR
3. Vorstand – Organisation/Ablauf
4. Vorstand Vernetzung/ Groupbuilding
5. Kassenwart/Finanzen

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsgruppe „Kundalini Yoga München“ der s 3H Organisation Deutschland e.V. Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 06. 04. 2007